

**2222/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. Christian Stocker, Mag. Georg Bürstmayr,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2022	Änderungen laut Antrag vom 20.01.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p>Hinweis der PDion: Es müsste lauten „...des Staatsbürgerschaftsgesetzes...“</p> <p>Hinweis der ParlDion: das Wiederholen des Titels ist gemäß den legislatischen Richtlinien nur bei Sammelnovellen notwendig</p>	Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	
<p><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung erfolgte die letzte Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch <u>BGBl. I Nr. 234/2021</u> (kundgemacht am 30.12.2021). Die Textgegenüberstellungen wurden mit dieser Fassung durchgeführt.</p>	Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/202X, wird wie folgt geändert:	
	<i>1. In § 14 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</i>	
<p>§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er</p> <p>1. ...</p>		<p>§ 14. (1) Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er</p> <p>1. ...</p>
<p>5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.</p>		<p>5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens zweidrei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit beantragt.</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.01.2022	Änderungen laut Antrag vom 20.01.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung enthält § 64a lediglich Absätze bis inkl. (34).	2. Dem § 64a wird folgender Abs. 36 angefügt:	
	„(36) § 14 Abs. 1 Z 5 tritt mit dem Monatsersten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX in Kraft.“	(36) § 14 Abs. 1 Z 5 tritt mit dem Monatsersten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX in Kraft.